



Stadt Schöningen

Der Bürgermeister

Vorlage
V 05/2023

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erteilung von Erlaubnissen für Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Schöningen (Sondernutzungsgebührensatzung)

☐ Haushaltsrechtliche / finanzielle Auswirkungen siehe Sachverhaltsdarstellung

<i>Fachbereich: Bürgerdienste</i> <i>BearbeiterIn: Herr Weitze</i>	<i>Datum</i> <i>31.01.2023</i>
---	-----------------------------------

Beratungsfolge

<i>Gremium</i>	<i>Zuständigkeit</i>	<i>Sitzungsdatum</i>	<i>öffentlich</i>	<i>nicht öffentlich</i>
Verwaltungsausschuss	Empfehlung	21.03.2023	☐	☒
Rat	Beschluss	23.03.2023	☒	☐
			☐	☐

Beschlussvorschlag:

Der in der Sitzung des Ausschusses für Bürgerdienste, Soziales und Integration am 15.11.2022 abgestimmte Entwurf (V 103-3/2021) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erteilung von Erlaubnissen für Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Schöningen (Sondernutzungsgebührensatzung) in der Fassung vom 31.01.2023 wird mit Inkrafttreten zum 01.04.2023 beschlossen.

Sachverhaltsdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

Im Rahmen der Beratungen über den Erlass einer neuen Sondernutzungsgebührensatzung wurde in der letzten Sitzung des Ausschusses für Bürgerdienste, Soziales und Integration am 15.11.2022 eine Einigung erzielt. Diese Änderungen sind in der Vorlage V 103-3/2021 vom 17.11.2022 zusammengefasst wurden.

Die Vorstellung des Satzungsentwurfes für die ansässigen Gewerbetreibenden erfolgte am 24.11.2022.

Der Satzungsentwurf vom 31.01.2023 enthält gegenüber dem Entwurf vom 15.11.2022 redaktionelle Änderungen.

Bis zu einer Beschlussfassung über den Erlass der neuen Sondernutzungsgebührensatzung gilt die bestehende Sondernutzungsgebührensatzung vom 21.06.2018 fort.

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. K. Bock
Städtischer Direktor

Mitzeichnung

BGM	AV	FB 10	FB 13	FB 20	FB 21	80	GB
☒	☒	☐	☒	☐	☐	☐	☐

Anlagen

- Entwurf der der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erteilung von Erlaubnissen für Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Schöningen (Sondernutzungsgebührensatzung) Stand: 31.01.2023
- Vergleichberechnung Sondernutzung Einzelhandel

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an
Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Schöningen
(Sondernutzungsgebührensatzung) vom 31.01.2023**

Aufgrund des § 21 des Niedersächsischen Straßengesetzes vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) zuletzt geändert durch Artikel 2 und Artikel 3 des Gesetzes vom 10.11.2020 (Nds. GVBl. S. 386), des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 2a des Gesetzes vom 3.12.2020 (BGBl. I S. 2694) und der §§ 1, 2, 5 und 12 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20.04.2017 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 23.03.2023 für das Gebiet der Stadt Schöningen folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Für Sondernutzungen an Ortsstraßen, Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen, den in der Baulast der Stadt stehenden Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Die Gebühren für Sondernutzungen an den nicht in der Baulast der Stadt stehenden Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen richten sich nach den von den Straßenbaulastträgern getroffenen besonderen Bestimmungen.

**§ 2
Gebührenpflicht**

- (1) Gebühren für Sondernutzungen werden nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Sondernutzungen, die nach § 9 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Ortsstraßen in der Stadt Schöningen keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei. Gleiches gilt auch für Erlaubnisse nach § 3 Abs. 1 Nr. 16 der Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Schöningen.
- (2) Ist die sich nach § 1 Abs. 2 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (3) Ist durch den Tarif eine Rahmengebühr bestimmt, so ist bei der Festsetzung der Gebühr der wirtschaftliche Vorteil der Sondernutzung sowie das Maß der Benutzung zu berücksichtigen.
- (4) Als beanspruchte Verkehrsfläche im Sinne des Tarifs gilt bei Verkaufsständen, Gerüsten, Fahrzeugen und ähnlichen Gegenständen die Grundfläche dieser Gegenstände; bei Nutzung durch Personen ohne derartige Gegenstände wird ein Quadratmeter zugrundegelegt.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Sondernutzungsberechtigte, auch wenn er selbst den Antrag nicht gestellt hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) In den Fällen des § 8 Abs. 2 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Schöningen haftet auch der Dritte, der seine schriftliche Zustimmung zu der Sondernutzung erteilt hat, wenn die Gebühr von dem in Abs. 1 bezeichneten Gebührensschuldner nicht erlangt werden kann.

§ 4 Entstehung, Fälligkeit und Beitreibung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis, bei unerlaubten Sondernutzungen mit deren Beginn.
- (2) Die Gebühren sind fällig mit Zugang des Gebührenbescheides, bei Sondernutzungen auf Widerruf oder auf Zeit über ein Jahr hinaus erstmalig bei der Erteilung des Gebührenbescheides für das laufende Kalenderjahr, für die nachfolgenden Jahre jeweils am 15.1. des Kalenderjahres, für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war, mit dem Inkrafttreten der Satzung. Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet.
- (3) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (4) Die Gebühren der Sondernutzungserlaubnis erhöhen sich um 25,00 € pro Erlaubnis, sofern der Antragssteller die Genehmigung nicht mindestens zwei Wochen im Voraus beantragt.

§ 5 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührensschuldner nicht zu vertreten sind.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Stadt Stundung, Herabsetzung oder Erlaß gewähren.

§ 7

Auskunftspflicht

Der Gebührenschuldner nach § 3 dieser Satzung ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte, insbesondere über Art und Umfang sowie Dauer der Sondernutzung zu erteilen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 7 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2023 gemeinsam mit der Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Schöningen in Kraft. Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Schöningen vom 21.06.2018 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Schöningen, den 31.01.2023
Stadt Schöningen

Schneider
Bürgermeister

Anlage zu § 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Schöningen

Tarif Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühren (€)					
		Je Einheit	Jährlich	Monatlich	Wöchentlich	Täglich	Mind.
1	Automaten und Werbeeinrichtungen (z.B. Auslagen- und Schaukästen), die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind und mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen je Anlage		25,00				
2	Baustelleneinrichtungen, Baubuden, Arbeitswagen, Gerüste sowie sonstige Hilfseinrichtungen, Baustofflagerungen, Aufstellung von Baumaschinen und -geräten mit oder ohne Bauzaun je angefangenem m² beanspruchter Straßenfläche					0,15	30,00
3	Lagerung von Gegenständen aller Art, die nicht unter Nr. 2 fallen, je angefangenem m² beanspruchter Straßenfläche					0,15	30,00
4	Container (länger als 1 Tag)						
4.1	je Container					2,50	10,00
4.2	Container pauschal ohne Angabe der Stückzahlen (Jahresgenehmigungen)		250,00				
5	Litfasssäulen, je angefangene m² beanspruchter Straßenfläche		100,00				100,00
6	Aufstellen von Tresen, Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken, vor Café's, Restaurants, Eisdielen und Geschäften je angefangene m² beanspruchter Straßenfläche in der Saison 01.04. – 31.10. (außerhalb dieser Zeit werden keine Gebühren erhoben)			1,50			10,00
7	Imbissstände, Verkaufswagen, Verkaufsstände u.ä. je angefangenem m² beanspruchter Straßenfläche			3,50			10,00
8	Warenauslagen je angefangenem m² beanspruchter Straßenfläche			1,50			10,00
9	Werbeträger (z.B. Kundenstopper und Stellfahnen) (je Stück)			2,50			
10	Plakatwerbung für Veranstaltungen (pro Veranstaltung)	35,00					
11	Fahrradstände, falls sie als Werbeträger genutzt werden (je Stück)			2,50			
12	Informationsstände und -tische für gewerbliche und wirtschaftliche Zwecke je angefangenem m² beanspruchter Straßenfläche					1,50	

Tarif Nr.	Art der Sondernutzung	Je Einheit	Jährlich	Monatlich	Wöchentlich	Täglich	Mind.
13	Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie nicht betriebsbereiten Kraftfahrzeugen und Anhängern						
13.1	Je Pkw, Motorrad oder Anhänger					5,00	
13.2	Je Lkw oder Zugfahrzeug					10,00	
14	Märkte, Volks- und Straßenfeste privater Veranstalter (Flohmarkt, Fischmarkt, etc.) sowie Schaustellereinrichtungen je angefangenem m ² beanspruchter Straßenfläche					0,25	10,00
15	Sonstige Sondernutzungen, soweit sie nicht im vorstehenden Tarif enthalten sind						10,00 – 250,00

Stand: 31.01.2023

Vergleichsberechnung Gebührensatzung Einzelhandel

			bisher geltende Gebührensätze			Lt. AfBSI vom 15.11.2022		
Name:		m ²	Satz	mtl.	jähr.	Satz	mtl.	jähr.
Beispiel 1	1 x Kundenstopper	2	2 € pro m ²	4 €	48 €	2,50 € pro Stk.	2,50 €	30,00 €
Beispiel 2	2 x Kundenstopper	4	2 € pro m ²	8 €	96 €	2,50 € pro Stk.	5,00 €	60,00 €
Beispiel 3	3 x Kundenstopper	6	2 € pro m ²	12 €	144 €	2,50 € pro Stk.	7,50 €	90,00 €
Beispiel 4	Warenauslage	10	2 €	20 €	240 €	1,50 €	15,00 €	180,00 €
Beispiel 5	Warenauslage	15	2 €	30 €	360 €	1,50 €	22,50 €	270,00 €
Beispiel 6	Warenauslage	24	2 €	48 €	576 €	1,50 €	36,00 €	432,00 €
Beispiel 7	Warenauslage	48	2 €	96 €	1.152 €	1,50 €	72,00 €	864,00 €